

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 23.

Stettin, den 12. Dezember 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 186.) Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates betreffs etwaiger Störungen des Weihnachtsfestes durch kirchenfeindliche Elemente. — (Nr. 187.) Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche. — (Nr. 188.) Bestimmungen über Frachtfreiheit für Gaben zur Winterhilfe. — (Nr. 189.) Zinserhöhung der Rentenbriefe. — (Nr. 190.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 191.) Der freiwillige Arbeitsdienst. — (Nr. 192.) Missionsveranstaltungen am Epiphaniastage. — (Nr. 193.) Abführung von Kirchenamtlungen für das Buzenbagenstift in Duderow. — (Nr. 194.) IX. Soziallehrgang für Theologen an der G. sozialen Schule in Spandau, Johannesfest, vom 22.—25. Januar 1932. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. November 1931.

(Nr. 186.) Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates betreffs etwaiger Störungen des Weihnachtsfestes durch kirchenfeindliche Elemente.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 2265.

Berlin-Charlottenburg, den 11. November 1931.
Zebensstr. 3.

Zeitungs- und Nachrichten zufolge sind Störungen des bevorstehenden Weihnachtsfestes und seiner kirchlichen Feiern durch kirchenfeindliche Elemente zu befürchten. Nach einer Meldung aus Moskau sollen die Gottlosenverbände den Beschluß gefaßt haben, den ersten Weihnachtsfeiertag in ganz Europa zu einem Kampftag gegen die Religion zu gestalten. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf nachstehenden, im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung 1931, Spalte 913 abgedruckten Runderlaß des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 17. September 1931 — II 1250 — besonders aufmerksam zu machen.

„Treiben radikaler Elemente.“

Seit einiger Zeit mehrten sich Anzeichen dafür, daß die radikalen politischen Parteien und Organisationen versuchen, die infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise gespannte Stimmung durch planmäßige Beunruhigung der Bevölkerung zu verschärfen und die Bemühungen der Reichs- und Staatsregierung zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten zu stören. Neben der täglichen Heze in Wort und Schrift sind schwere politische Ausschreitungen gegen Andersdenkende und sogar verbrecherische Anschläge verübt worden, die in ihrer politischen Bedeutung höchste Beachtung verdienen. Selbst die friedliche religiöse Betätigung ist durch das unverantwortliche Treiben radikaler Gruppen wiederholt gefährdet und gestört worden. Hierher gehört auch die aufs schärfste zu verurteilende antisemitische Verhetzung, die erst vor einigen Tagen wieder in Berlin zu groben Ausschreitungen geführt hat. Solche Vorgänge sind geeignet, den Frieden im Innern sowie das Ansehen Deutschlands nach außen aufs schwerste zu erschüttern.

Ich ersuche daher die Landespolizei-Behörden, diesem Treiben mit allen Mitteln tatkräftig entgegenzuwirken. Hierzu bieten die Verordnungen des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. und 17. 7./10. 8. 1931 *) durchaus geeignete Handhaben. Der durch Plakate, Druckschriften und Zeitungen leider immer wieder betriebenen Verhetzung kann, da hierin stets eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung liegt, mit Verboten und Beschlagnahmen wirksam entgegengetreten werden. Dabei weise ich aus gegebenem Anlaß ausdrücklich darauf hin, daß auch die Erweckung und Schürung von Gegensätzen zu antichristlichen oder antisemitischen Zwecken als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen ist. Nach den gleichen Gesichtspunkten sind auch die aufreizenden und beleidigenden Ausrufe der Radikalen auf den Straßen zu behandeln; dieses Treiben stellt sich unter Umständen

*) Vergl. RGBl. 1931 I S. 79, 371 und 436.

als „Anreizung zum Klassenkampf“ im Sinne des § 130 StGB., mindestens aber als grober Unfug dar und ist demgemäß zu verfolgen.

Es muß jede Vorsorge getroffen werden, daß die gesetzmäßige religiöse oder weltanschauliche Betätigung jedes Staatsbürgers unbedingt gewährleistet ist. Die Übung religiöser und konfessioneller Überzeugungen im Rahmen der christlichen Kirchen wie der jüdischen Religion, namentlich an den Sonn- und Feiertagen, muß in jeder möglichen Weise geschützt sein. Hauptaufgabe der Polizei in dieser Beziehung ist die vorbeugende Tätigkeit, die es möglichst verhindern muß, daß es erst zu Ausschreitungen kommt, wie sie sich leider ereignet haben. Waren im einzelnen Falle solche auch bei größter Aufmerksamkeit nicht zu verhüten, so ist gegen die Störer der öffentlichen Ordnung mit allem Nachdruck und aller Beschleunigung einzuschreiten.

An die Ober- und Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin — MBlB. S. 913 —.

Der Erlaß erwähnt nicht die durch sogenannte „rote Schallplatten“ betriebene Verhezung, die Weihnachten 1930 eine nicht unbeträchtliche Rolle im Kampf der kirchenfeindlichen Elemente gespielt hat. Wir haben indes keinen Zweifel, daß auch dieses Propagandamittel von den Weisungen des Herrn Ministers hinsichtlich der Verhezung durch Plakate, Druckschriften und Zeitungen betroffen wird.

gez. K a p l e r.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Gemeindefkirchenräte. Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, sich von den Gemeindefkirchenräten ihres Kirchenkreises bis zum 15. Januar 1932 über besondere Wahrnehmungen hinsichtlich der Durchführung des Runderlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 17. September 1931 — II 1250 — durch die nachgeordneten staatlichen Stellen berichten zu lassen und uns bis zum 1. Februar 1932 einen Gesamtbericht über die diesbezüglichen Wahrnehmungen in ihrem Kirchenkreise einzureichen. Über Wahrnehmungen von einzelnen Kirchengemeinden, deren Meldung dringlich erscheint, würde uns gegebenenfalls ungeäumt besonders zu berichten sein.

Lgb. VI. Nr. 3655.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1931.

(Nr. 187.) Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche.

A b s c h r i f t.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 23. November 1931.

E. D. I 8416.

Lebensstraße 3.

Betrifft die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche — im Anschluß an unsere Runderlasse vom 21. Oktober d. J. — E. D. I 8248 — (Schlußabsatz des Abschnitts I) und 22. Oktober 1931 — E. D. I 8338 — sowie unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 7. August 1931 — E. D. I 7675 — und die dazu erstatteten Berichte der Evangelischen Konsistorien.

I. Wir haben bisher davon abgesehen, allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche aufzustellen. Von dieser Grundlinie aus haben wir uns einerseits einem allgemeinen Verbot der Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche verjagt, wie wir andererseits nichts gefördert haben, was die Dienstaufwandsentschädigung als selbstverständliches Requisite jedweder Pfarrstelle erscheinen lassen könnte. Von ähnlicher Grundeinstellung aus hat auch der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in seinem zugleich im Namen des Herrn Finanzministers ergangenen Runderlaß an die Herren Regierungspräsidenten vom 25. Juli 1929 — den Evangelischen Konsistorien mitgeteilt durch unseren Runderlaß vom 9. August 1929, E. D. I 7744 — unter Ziff. 21 sich darauf beschränkt, anzuerkennen, daß Fälle denkbar seien, in denen eine Kirchengemeinde, und zwar auch eine staatszuschußbedürftige, ihrem Pfarrer neben dem Dienstentkommen noch eine besondere Dienstaufwandsentschädigung gewähre. Neuerdings hat er unter allgemeinen Spargesichtspunkten freilich äußerste Einschränkung der Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche gefordert; wie ja auch der Preussische Staat selbst für seine eigenen Beamten einen umfassenden Abbau der Höhe von Dienstaufwandsentschädigungen durchgeführt hat. Dem entsprechend hat der Kirchenrat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1931 zwecks ähnlichen Abbaus auch auf diesem Gebiet beschlossen, die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche so-

wohl hinsichtlich ihrer Notwendigkeit an sich als auch ihres geldlichen Umfanges einer kirchenaufsichtlichen Nachprüfung mit dem Ziele des Wegfalls sachlich nicht gebotener und der Herabsetzung unnötig hoher Entschädigungen zu unterziehen.

Zur Ausführung dessen ermächtigt, ordnen wir hiermit folgendes an:

II. Dienstaufwandsentschädigungen an Geistliche bedürfen zur Weiterzahlung bzw. Neubewilligung ab 1. Dezember 1931 der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach folgenden Richtlinien:

1. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn das Bedürfnis für Gewährung und Höhe der Dienstaufwandsentschädigung zahlenmäßig belegt nachgewiesen ist. Bei der Entscheidung über die Höhe der zuzulassenden Dienstaufwandsentschädigung ist zu berücksichtigen, ob dem betreffenden Geistlichen die Ausgaben für Porto, Fernsprecher, Fahrten usw. besonders vergütet werden oder nicht;
2. die Genehmigung ist nur zu erteilen mit der Klausel, daß sie hinfällig wird und der Anspruch auf die pauschale Dienstaufwandsentschädigung entschädigungslos erlischt, wenn die bewilligende Kirchengemeinde (der bewilligende Verband) mit der Leistung ihrer auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt; Leistungen in diesem Sinne sind auch die Abführung der Umlage der höheren kirchlichen Verbände und in staatszuschußbedürftigen Gemeinden die Pfarrbesoldungspflichtleistung aus Kirchenn Mitteln;
3. die Genehmigung ist zu versagen, wenn infolge der Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen mit der Möglichkeit einer Erhöhung des Kirchensteuerprozentsatzes in der bewilligenden Gemeinde (dem bewilligenden Verbande) in absehbarer Zeit gerechnet werden muß oder wenn in staatszuschußbedürftigen Gemeinden (Verbänden) die Dienstaufwandsentschädigung zur Pfarrbesoldungspflichtleistung aus Steuermitteln in keinem angemessenen Verhältnis steht.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis und mit der Veranlassung, uns baldigst begründete, zahlenmäßig belegte Anträge auf Weiterzahlung bzw. Neubewilligung von Dienstaufwandsentschädigungen unter Beifügung der erforderlichen Beschlüsse der kirchlichen Gemeindevertretung zur Genehmigung einzureichen. Dabei ist zu berichten, ob die Ausgaben für Porto, Fernsprecher und Fahrten besonders vergütet werden und mit welchen Beträgen.

Egb. IX. Nr. 2756.

(Nr. 188.) Bestimmungen über Frachtfreiheit für Gaben zur Winterhilfe.

Im Nachgang zu unserer Verfügung vom 2. Oktober 1931 — VI 3393 — (Kirchl. Amtsblatt 1931 S. 165 ff. — teilen wir mit, daß die Bestimmungen über die frachtfreie Beförderung von Liebesgaben enthalten sind in dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr usw.“ Nr. 87 vom 24. September 1931 (herausgegeben von der Reichsbahndirektion Berlin. Verlag von Julius Springer in Berlin W. 9, Linstr. 23/24) sowie in einer Korrespondenz: „Wir wollen helfen, Nachrichten für den Dienst in der Winterhilfe 1931/32“; mitgeteilt von der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, Berlin N. 24, Oranienburger Str. 13/14. Die genannte Liga ist im Begriff, ein Heft herauszugeben, das enthalten soll: Anregungen, Gedanken und praktische Ratschläge über Werbung, Mittelbeschaffung und die verschiedenen Gebiete der Hilfstätigkeit (Fürsorge auf dem Gebiet der Ernährung, Bekleidung, Wärme und Beschäftigung). Das Heft wird voraussichtlich bis zum 20. Oktober druckfertig sein und zum Selbstkostenpreis von 0,15 RM. abgegeben werden können. Bestellungen sind an die Liga unter der vorstehend bezeichneten Anschrift zu richten.

Egb. VI. Nr. 3589.

Evang. Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. November 1931.

(Nr. 189.) Betr. Zinserhöhung der Rentenbriefe.

Der Zinssatz der Liquidationsgoldrentenbriefe der Landesrentenbank, welche zur Aufwertung der früher von den provinziellen Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefe gewährt worden sind, erhöht sich nach § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1931 — Gesetzsammlung Seite 240 — vom 1. Januar 1932 ab auf 7 v. Hundert.

Die Gemeindefkirchenräte usw. wollen dies bei Aufstellung der nächstjährigen Haushaltspläne und Einkommensnachweisungen beachten.

Egb. IV. Nr. 4007.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1931.

(Nr. 190.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. In Bütow:

- a) am 27. 12. 1931 um 1/4 Uhr Weihnachtsfeier im Konfirmandensaal der Oberpfarre in Bütow,
 - b) am 28. 2. 1932 um 1/4 Uhr mit Beichte und Abendmahl in der Elisabethkirche in Bütow,
 - c) am 17. 4. 1932 um 1/4 Uhr in der Elisabethkirche in Bütow.
- Weitere Termine wegen Abhaltung von Gottesdiensten werden später noch bekanntgegeben.
Leitung: Pastor L h i m m - Sommin.

2. In Swinemünde:

- a) am 20. 12. 1931 um 1 Uhr in der Christuskirche,
 - b) am 3. 4. 1932 um 1 Uhr in der Christuskirche mit Feier des heiligen Abendmahles,
 - c) am 24. 7. 1932 um 1 Uhr in der Christuskirche,
 - d) am 18. 9. 1932 um 1 Uhr in der Christuskirche,
- außerdem

in Cammin: in der Marienkirche am 7. 2. 1932 um 1 Uhr,
Leitung: Pastor A l b r e c h t - Köpik.

3. In Greifenberg:

- a) am 2. Advent, 6. Dezember 1931, um 12 Uhr im Sitzungssaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
 - b) am Sonntag Deuli, 28. 2. 1932, um 12 Uhr im Sitzungssaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
 - c) am Sonntag Quasim., 3. 4. 1932, um 12 Uhr im Sitzungssaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
 - d) am 7. Sonntag nach Trin., 10. 7. 1932, um 12 Uhr im Sitzungssaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
- Leitung: Pastor M o l f e n - Greifenberg.

4. In Rösslin:

- a) am 25. 10. 1931 um 11,45 Uhr im Gemeindehaus,
- b) am 3. Advent, 13. 12. 1931, um 10,30 Uhr im Gemeindehaus,
- c) am 1. Weihnachtstag um 10,30 Uhr im Gemeindehaus,
- d) am Sonntag Invocavit, 14. 2. 1932, um 10,30 Uhr im Gemeindehaus,
- e) am Sonntag Judica, 13. 3. 1932, um 11,45 Uhr Einsegnungsgottesdienst und Abendmahl im Gemeindehaus,
- f) am Karfreitag um 10,30 Uhr im Gemeindehaus,
- g) am Himmelfahrtstage um 10,30 Uhr im Gemeindehaus,
- h) am 12. Sonntag nach Trin., 14. 8. 1932, um 11,45 Uhr mit Abendmahlsfeier im Gemeindehaus,
- i) am 25. 9. 1932 um 10,30 Uhr im Gemeindehaus,

außerdem

in Kolberg:

- a) am 3. Weihnachtstag um 2,30 Uhr in der reformierten Kirche,
 - b) am Sonntag Invocavit, 14. 2. 1932, um 2,30 Uhr in der reformierten Kirche mit Abendmahl,
 - c) im Juli 1932 um 2,30 Uhr (Termin noch unbestimmt),
 - d) am 25. 9. 1932 um 2,30 Uhr in der reformierten Kirche,
- Leitung: Pastor B a n f e l o w - Rösslin.

5. In Lauenburg:

- a) am 25. 10. 1931 um 3 Uhr in der St. Salvatorkirche,
- b) am 2. Advent, 6. 12. 1931, um 3 Uhr in der St. Salvatorkirche,
- c) am 2. Weihnachtstag, 26. 12. 1931, um 3 Uhr in der St. Salvatorkirche,
- d) am Sonntag Reminiscere, 22. 2. 1932, um 3 Uhr in der St. Salvatorkirche,
- e) am 2. Ostertag, 28. 4. 1932, mit Abendmahl um 3 Uhr in der St. Salvatorkirche,
- f) am Trinitatisfest, 22. 5. 1932, um 3 Uhr in der St. Salvatorkirche,
- g) am 12. Sonntag nach Trin., 14. 8. 1932, um 3 Uhr in der St. Salvatorkirche;
weitere Gottesdienste bei sich bietender Gelegenheit.

Leitung: Pastor R o h d e = Lauenburg.

6. In Stargard:

- a) am 29. 11. 1931 um 11,30 Uhr in der Christuskirche, mit Abendmahl,
 - b) am Neujahrstage, 1. 1. 1932, um 11,30 Uhr in der Christuskirche,
 - c) am 2. Ostertage, 28. 3. 1932, um 11,30 Uhr in der Christuskirche, mit Abendmahl,
 - d) am 22. 5. 1932 um 11,30 Uhr in der Christuskirche,
 - e) am 13. 8. 1932 um 11,30 Uhr in der Christuskirche;
- Änderungen bleiben vorbehalten. Die Taubstummen werden von Pastor B u c h w a l d benachrichtigt.

Leitung: Pastor B u c h w a l d = Stargard.

7. In Stettin:

- a) Gottesdienste allmonatlich, für gewöhnlich am 4. Sonntag jeden Monats in der Nordkapelle der St. Jakobikirche um 11 Uhr,
- b) 2 Kirchenfeste:
 - 1. am 2. Osterfeiertage um 10 Uhr in der St. Jakobikirche,
 - 2. das Hauptkirchenfest im Sommer oder Herbst in der Dugenhagenkirche um 11,30 Uhr.
 Der genaue Termin kann zur Zeit noch nicht festgelegt werden. An beiden Kirchenfesten findet anschließend Beichte und Feier des heiligen Abendmahls statt; desgleichen an beiden Kirchenfesten eine Nachfeier um 4 Uhr im Evangelischen Vereinshaus.

Sonstige Abendmahlsfeiern:

- a) in Verbindung mit der Einsegnungsfeier,
- b) nach Wunsch und Bedarf.

Ausweise zur Erlangung verbilligter Eisenbahnfahrt zu den Gottesdiensten sind gegen 25 Rpf. in Briefmarken für Aufkosten durch Malermstr. Albrecht, Stettin, Augustaplatz 2, zu beziehen.

Leitung: Pastor M e i s t e r = Stettin.

8. In Stolp:

- a) am 27. 12. 1931 um 12 Uhr in der St. Petrikirche (ist bereits bekanntgegeben),
- b) am 28. 3. 1932, 2. Ostertag, um 12 Uhr in der St. Petrikirche, mit heiligem Abendmahl,
- c) am 16. 5. 1932, 2. Pfingsttag, um 12 Uhr in der St. Petrikirche,
- d) am 17. 7. 1932, 8. Sonntag nach Trin., um 12 Uhr in der St. Petrikirche, mit heiligem Abendmahl,
- e) am 18. 9. 1932, 17. Sonntag nach Trin., um 12 Uhr in der St. Petrikirche,
- f) am 13. 11. 1932, 25. Sonntag nach Trin., um 12 Uhr in der St. Petrikirche, mit Abendmahl,
- g) am 26. 12. 1932, 2. Weihnachtstag, um 12 Uhr in der St. Petrikirche;

Leitung: Pastor R ü h l = Stolp.

9. In Stralsund:

- a) am 1. Advent, 29. 11. 1931, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
- b) am Sonntag Quasimodogeniti, 3. 4. 1932, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls,

- c) am Trinitatissonntag, 22. 5. 1932, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
 - d) am 12. Sonntag nach Trin., 14. 8. 1932, um 2 Uhr in der St. Jakobikirche mit Feier des heiligen Abendmahls.
- Leitung: Pastor Blümke = Altfähr.

10. In Demmin:

- a) am 27. 12. 1931 um 14 Uhr in der Demminer Stadtkirche,
- b) am Sonntag Quasimodogeniti, 3. 4. 1932, um 14 Uhr mit Feier des heiligen Abendmahls in der Demminer Stadtkirche,
- c) am Trinitatissonntag, 22. 5. 1932, um 14 Uhr in der Demminer Stadtkirche,
- d) am 18. Sonntag nach Trin., 25. 9. 1932, um 14 Uhr mit Feier des heiligen Abendmahls in der Demminer Stadtkirche.

Im Anschluß an jeden Taubstummengottesdienst findet ein Beisammensein der Taubstummen in den Räumen der Guttemplerloge statt.

Leitung: Pastor Heinemann = Pasewalk.

11. In Torgelow:

- a) am 27. 12. 1931 um 15 Uhr im evangelischen Gemeindehaus,
- b) am Sonntag Quasimodogeniti, 3. 4. 1932, um 15 Uhr im evangelischen Gemeindehaus mit anschließender Feier des heiligen Abendmahls,
- c) am 4. Sonntag nach Trin., 19. 6. 1932, um 15 Uhr im evangelischen Gemeindehaus,
- d) am 20. Sonntag nach Trin., 9. 10. 1932, um 15 Uhr im evangelischen Gemeindehaus.

Im Anschluß an jeden Gottesdienst versammeln sich die Taubstummen im kleinen Saal des Gemeindehauses und bleiben dort bis zum Abgang der Züge.

Leitung: Pastor Sellwig = Torgelow.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreisermäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis; sie sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Tab. VI. Nr. 3681.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Dezember 1931.

(Nr. 191.) Der freiwillige Arbeitsdienst.

Die Reichsgeschäftsstelle des Kirchlich-sozialen Bundes hat eine 47 Seiten starke Schrift über den freiwilligen Arbeitsdienst erscheinen lassen, die wir den Herren Geistlichen und Gemeindefürsprechern zur Kenntnisnahme warm empfehlen. Die Schrift enthält Abhandlungen von Ministerialrat Direktor Dr. Zschuke, Berlin: Das Recht des freiwilligen Arbeitsdienstes; Gewerkschaftssekretär Meyster, Spandau: Freiwilliger Arbeitsdienst als Arbeiterfrage; Dr. Krause, Berlin: Der Kampf um die Tarifverträge und der freiwillige Arbeitsdienst; Dr. Jagow, Spandau: Der arbeitsethische Sinn des freiwilligen Arbeitsdienstes; Dr. Bethke, Münster: Freiwilliger Arbeitsdienst und Siedlung; Dr. Jagow, Spandau: Arbeitsdienstberatung, sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schrift ist zu beziehen vom Wichern-Verlag in Berlin-Spandau.

Tgb. VI. Nr. 3697.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. November 1931.

(Nr. 192.) Missionsveranstaltungen am Epiphaniastage.

Von mehreren Seiten ist angeregt worden, am Abend des Epiphaniastages — 6. Januar — regelmäßig die Gemeinden zu einer Missionsveranstaltung oder zu einem Missionsgottesdienst zu sam-

meln. Wir halten diese Anregung für beachtenswert und legen den Herren Geistlichen und Gemeindefürsprechern nahe, dementsprechend zu verfahren. Dadurch wird der altkirchliche gemeinchristliche Epiphaniastag gerade auch in seiner Bedeutung für die Mission in der evangelischen Kirche wieder an Bedeutung gewinnen.

Lgb. VI. Nr. 3595.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1931.

(Nr. 193.) Abführung von Kirchensammlungen für das Bugenhagenstift in Ducherow.

Die Erträge von Kirchensammlungen für das Bugenhagenstift in Ducherow können auf das Postcheckkonto des Provinzialvereins für Innere Mission in Stettin (Stettin Nr. 8388) mit dem Vermerk „Kirchensammlung für das Bugenhagenstift“ überwiesen werden.

Lgb. VI. Nr. 1585 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1931.

(Nr. 194.) IX. Soziallehrgang für Theologen an der Evangelisch-sozialen Schule in Spandau-Johannesstift vom 22. bis 25. Januar 1932.

Plan:

Vormittags:	Nachmittags:
Mittwoch, 20. 1.: Begrüßung. „Krisis des Kapitalismus?“ Professor D. Dr. Brunstäd, Rostock.	„Deutschland in der Weltwirtschaftskrisis.“ Reichsfinanzminister Dietrich.
Donnerstag, 21. 1.: „Wirtschaftslage und soziale Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika.“ Dr. Tänzer, Berlin; Kleinschmidt, DVB., Hamburg; Arb.-Schr. Springer, Stuttgart.	„Wirtschaft und soziale Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika.“ Fortsetzung und Aussprache.
Freitag, 22. 1.: „Wirtschafts- und Sozialverfassung des Faschismus.“ Professor Dr. Glum, Generaldirektor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Berlin.	„Wirtschafts- und Sozialverfassung des Faschismus.“ Dr. Ricciardi, Italienische Handelsbotschaft, Berlin.
Samstag, 23. 1.: „Die Agrarrevolution in Sowjetrußland.“ Prof. Dr. Ahlgen, Breslau, Osteuropa-Institut.	„Industriewirtschaft in Sowjetrußland.“ Dr. Hoeßding, American Commercial-Attaché, Berlin.
Sonntag, 24. 1.: Kirche.	
Montag, 25. 1.: „Sowjetrußland.“ Professor Dr. Hoeßsch, Berlin.	„Der Bolschewismus und die Gottlosenbewegung.“ Professor R. R.

Tagesordnung:

Andacht: 8.45 Uhr — Vortrag: 9—1 Uhr — Vortrag: 4—6.30 Uhr — Aussprache: abends 8—10 Uhr. — Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 6.30 Uhr.

Am Freitagabend bleibt die Zeit von 8—9 Uhr für die Stiftsandacht frei. An einem noch einzuordnenden Termin findet die Besichtigung eines der von der Schule eingerichteten Lager für freiwilligen Arbeitsdienst statt.

Kosten: Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 35,— RM. einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Die Quartiere stehen ab Dienstag, den 19. Januar, bereit.

Lgb. VI. Nr. 3679.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor Thomas in Zettin, Kirchenkreis Bütow, am 27. Oktober 1931 im Alter von 57 Jahren.

- b) Pastor i. R. Ernst Dreist in Stettin, früher Pfarrer in Augustwalde, Kirchenkreis Stettin Land, am 5. November 1931 im Alter von 68 Jahren 7 Monaten.
- c) Pastor Melhorn in Goddentow, Kirchenkreis Lauenburg, am 11. November 1931 im Alter von 66 Jahren.

2. Dienstentlassung:

- a) Der Pfarrer Hermann Sargun in Neu-Argeningken, Kirchenkreis Tilsit = Ragnit, ist durch rechtskräftige Disziplinarentscheidung mit Dienstentlassung bestraft worden.
- b) Der bisherige Pastor an der Stadtkirche in Celle, Karl Rudolf Otto Strauß, geboren am 11. Dezember 1886 in Reudick bei Karlsbad (Böhmen), ist im Dienststrafverfahren durch Urteil vom 2. September 1931 zur Strafe der Dienstentlassung rechtskräftig verurteilt worden.

3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kantor i. R. Theodor Lüdtkke in Marienthal, Kirchenkreis Greifenhagen, aus Anlaß des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Trapp in Utermünde, Kirchenkreis Utermünde, zum Pastor der bisherigen I. Pfarrstelle in Pyritz, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Dezember 1931.
- b) Der Pastor Paul Greger aus Deutsch Krone zum Pastor in Gr. Linichen, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Dezember 1931.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Frizow, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Tribjow, Kirchenkreis Cammin, patronatsfrei, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Falkenberg, Kirchenkreis Freienwalde, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Februar 1932 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind bei dem Evangelischen Konsistorium anzubringen.
- d) Die Pfarrstelle Güstow, Kirchenkreis Garz a. O., privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats alsbald wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wahl erfolgt diesmal durch den Patron von Güstow. Der Pfarrsprengel wird voraussichtlich in der Weise verändert werden, daß Curow dem Pfarrbezirk Hohenzaden zugeteilt und der Pfarrbezirk des Güstower Pfarrers durch Hinzunahme eines Teiles der Kirchengemeinde Pommerensdorf erweitert wird.
- e) Die Pfarrstelle zu Cremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Strelowhagen, Kirchenkreis Rugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- g) Die Pfarrstelle der St. Johannisgemeinde in Stolp, Kirchenkreis Stolp Stadt, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. J. Braumann: „Der Bolschewismus als Todfeind und Wegbereiter der Religion“. Preis für 1 Stück 0,20 RM, ab 10 Stück 0,18 RM, ab 100 Stück 0,17 RM.
 2. „Feste Dämme“. Ein Flugblatt zur Abwehr der religionsfeindlichen Arbeit. Preis 1000 Stück 9,— RM, 500 Stück 5,— RM, 100 Stück 1,20 RM.
 3. „Gegner Schlagworte über Religion und Kirche“. Preis pro Stück 0,25 RM, ab 10 Stück 0,20 RM.
 4. „Der Kampf gegen Gott“. Ein Merkbuch. Preis 1,— RM.
- 1—4 zu beziehen vom Evangelischen Preßverband für Deutschland E. V. in Berlin = Steglitz, Behmestraße 8.
5. In den *Pastoralblättern*, herausgegeben von D. Erich Stange, Verlag E. Ludwig Ungelenk, Dresden A 27, beginnt in dem zweiten Heft des 74. Jahrgangs, November 1931, mit einem Aufsatz von Pastor Müller-Schwefe „Der Angriff der Kirche auf das Freidenkertum“ eine Aufsatzreihe, die neue Wege in der Auseinandersetzung mit dem Freidenkertum zu gehen sucht.
6. Freidenkertum und Kirche. Ein Handbuch, herausgegeben von Carl Schweizer und Walter Rünneke. 432 Seiten, Preis 4,50 RM. Wichern-Verlag Berlin-Spandau. Auslieferung: nur H. G. Wallmann in Leipzig.
7. „Deutsche Evangelische Christenheit erwache“, Sonderheft der Zeitschrift „Das Christliche Haus“ (Tatsachenberichte vom Bolschewismus und Gottlosigkeit in Deutschland). Herausgegeben vom Deutschen Bunde für Christlich-evangelische Erziehung in Haus und Schule, Frankfurt a. d. Oder, Hohenzollernstraße 11. Staffelpreise: 1 Heft 20 Rpf., ab 100 Stück 15 Rpf., ab 500 Stück 13 Rpf. ausschließlich Porto.

Notizen.

1. In Mühlenbeck, Kreis Greifenhagen, Dorfstr. 63, in kleinem Landhaus nahe der Stettiner Bahn
1. eine größere Wohnung, 4 Wohnräume mit Zubehör und 1½ Morgen Obst- und Gemüsegarten, Miete 70,— RM pro Monat. Eventuell geeignet für rüstigen Emeritus;
 2. eine kleinere Wohnung, bestehend aus 2 Wohnräumen mit Zubehör und 1 Stall, Miete 30,— RM monatlich.
- Nähere Auskunft erteilt brieflich oder mündlich täglich zwischen 2—4 Uhr nachmittags Frau Bau-
rat Schmidt, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 21 II.
2. Fräulein Erika Jörn, Berlin W. 57, Kurfürstenstr. 23, 26 Jahre alt, ausgebildet in der Frauen-Bibelschule in Berlin-Lichterfelde, seit 5 Jahren Sekretärin im Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin, sucht Stellung als Gemeindegemeinshelferin oder Pfarrgehilfin. Nähere Auskunft erteilt das Evangelische Konsistorium in Stettin.
3. Dieser Nummer liegt die Nr. 12 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.
4. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Prospekt des Musikverlages E. Simon, Stettin, Königsplatz 4, betr. das Erscheinen des vierstimmigen Choralbuches zu dem neuen Evangelischen Gesangbuch für Brandenburg und Pommern, bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

